



An den Grossen Rat

21.0397.03

19.5283.04

20.5109.04

21.5794.03

Basel, 20. Juni 2022

Kommissionsbeschluss vom 20. Juni 2022

Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission (WAK)

zur

Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (Steuergesetz, StG)

betreffend

Gemeindeinitiative Riehen «Entlastung von Familien» (P210397)

und

Gegenvorschlag für eine Teilrevision des Steuergesetzes betreffend Steuerentlastungen der natürlichen Personen

sowie zur

Motion Mark Eichner und Konsorten betreffend bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf (P195283)

und zum

Anzug Balz Herter und Konsorten betreffend steuerlicher Abzug der im Kanton günstigsten Grundversicherungsprämie (P205109)

und zum

Anzug Luca Urgese und Konsorten betreffend attraktives Steuerumfeld für Familien und Fachkräfte (P215794)

1. Ausgangslage und Antrag des Regierungsrats	3
1.1 Übersicht über die Elemente des Gegenvorschlags	3
1.2 Finanzielle Auswirkungen des Gegenvorschlags des Regierungsrats	5
2. Vorgehen der Kommission	5
3. Generelle Einschätzung der Kommission	5
3.1 Anpassung der Vermögenssteuertarife	6
3.2 Anpassung des mittleren und oberen Einkommenssteuersatzes	7
3.3 Anpassung der Sozialabzüge	7
4. Änderungsanträge der WAK	7
4.1 Änderung Einkommenssteuersätze	7
4.2 Änderung der Sozialabzüge	8
4.3 Finanzielle Auswirkungen des Gegenvorschlags der WAK	9
4.4 Auswirkungen auf die Bevölkerung	9
4.5 Anzahl betroffene Veranlagungen	11
5. Fazit der Kommission	11
6. Anträge der Kommission	12

1. Ausgangslage und Antrag des Regierungsrats

Mit seinem Ratschlag Nr. 21.0397.02 vom 23. März 2022 legt der Regierungsrat dem Grossen Rat einen Gegenvorschlag zur Gemeindeinitiative Riehen «Entlastung von Familien» vor. Diese Gemeindeinitiative fordert die Erhöhung des Sozialabzugs für jedes minderjährige, erwerbsunfähige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind von 7'900 Franken auf 9'300 Franken.

Der Regierungsrat erachtet das Anliegen der Gemeindeinitiative, die Familien zu entlasten, grundsätzlich als sinnvoll. Er stellt jedoch fest, dass die Gemeindeinitiative nur einen Teil der Steuerzahlenden entlastet und zudem Familien mit hohen Einkommen stärker begünstigt als Familien mit tiefen Einkommen. Daher hat der Regierungsrat beschlossen, als Gegenvorschlag eine Teilrevision des Steuergesetzes vorzulegen, die erstens zu einer Entlastung aller Steuerzahlenden führt und zweitens weitere politische Vorstösse berücksichtigt. Durch das Zusammenfassen verschiedener steuerlicher Themen in einem Ratschlag soll gewährleistet werden, dass die Summe aller Massnahmen im Rahmen der Finanzplanung tragbar ist.

1.1 Übersicht über die Elemente des Gegenvorschlags

- Gemeindeinitiative Riehen «Entlastung von Familien»

In Bezug auf die Gemeindeinitiative Riehen «Entlastung von Familien» schlägt der Regierungsrat vor, den Kinderabzug statt von 7'900 Franken auf 9'300 Franken lediglich auf 8'600 Franken zu erhöhen. Die geschätzten Mindereinnahmen werden aufgrund dieser Massnahme rund 5 Mio. statt 10 Mio. Franken betragen. Dadurch wird finanzieller Spielraum erhalten, um die weiteren hängigen steuerlichen Anliegen umzusetzen. Unter Berücksichtigung der weiteren Massnahmen wird die Entlastung der Familien im Endergebnis höher ausfallen als allein durch die Gemeindeinitiative erreicht würde.

Nebst der Gemeindeinitiative Riehen «Entlastung von Familien» werden namentlich folgende politische Vorstösse im Rahmen des Gegenvorschlags berücksichtigt:

- Motion Mark Eichner und Konsorten betreffend bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Die Motion Mark Eichner und Konsorten fordert die Erhöhung des Kinderdrittbetreuungskostenabzugs von heute 10'100 Franken auf neu max. 25'000 Franken pro Jahr. Der Regierungsrat befürwortet die von den Motionärinnen und Motionären vorgeschlagene Änderung. Diese Erhöhung führt zu geschätzten Mindereinnahmen in Höhe von rund 3 Mio. Franken für den Kanton.

- Anzug Balz Herter und Konsorten betreffend steuerlichen Abzug der im Kanton günstigsten Grundversicherungsprämie

Der Anzug fordert, dass die selbstbezahlten Krankenkassenprämien vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden können. Der Abzug soll auf die günstigste Grundversicherungsprämie begrenzt werden. Der Regierungsrat schlägt im Sinn einer Vereinfachung vor, diesen Versicherungsabzug als Pauschale auszustalten. Damit wird einerseits eine zusätzliche Entlastung des unteren Mittelstands erreicht, weil allfällige Prämienverbilligungen nicht abgezogen werden müssen. Andererseits wird durch die Pauschalierung der administrative Aufwand für die Steuerbehörde verringert. Der Vorschlag des Regierungsrats sieht vor, die Höhe der Pauschale regelmässig zu überprüfen. Der Vorschlag des Regierungsrats führt zu geschätzten jährlichen Mindereinnahmen bei der Einkommenssteuer von rund 22 Mio. Franken.

- Anzug Luca Urgese und Konsorten betreffend attraktives Steuerumfeld für Familien und Fachkräfte

Der nachträglich zur Publikation des Ratschlags überwiesene Anzug fordert eine Reduktion der Einkommenssteuerbelastung für Familien und Fachkräfte. Der Regierungsrat schlägt diesbezüglich vor, den untersten Einkommenssteuertarif auf 21.00 Prozent zu senken. Gemäss Steuervorlage 17 würde der unterste Einkommenssteuertarif schrittweise bis auf 21.50 Prozent gesenkt werden. In Anbetracht der strukturellen Überschüsse des Kantons wird nun vorgeschlagen, den untersten Einkommenssteuertarif im Rahmen des vorliegenden Gegenvorschlags direkt auf 21.00 Prozent zu senken. Die zusätzliche Senkung des Tarifs von 21.50 Prozent auf 21.00 Prozent hat für den Kanton geschätzte Mindereinnahmen von rund 24 Mio. Franken zur Folge.

- Anzug Oliver Bolliger und Konsorten betreffend Abzug von geleisteten Unterhaltsbeiträgen an volljährige Kinder

Der Anzug fordert die Einführung einer Bandbreite beim Unterstützungsabzug. Bisher können Unterstützungsleistungen von 5'500 Franken abgezogen werden, aber dies nur dann, wenn die tatsächliche Unterstützung auch mindestens 5'500 Franken betrug. Neu sollen Unterstützungsleistungen in einer Bandbreite von 500 bis 5'500 Franken in Abzug gebracht werden können. Geschätzt werden Mindereinnahmen von rund 2 Mio. Franken für den Kanton. Dieser Anzug wurde mit Verweis auf diese Steuervorlage vom Grossen Rat bereits am 19. Januar 2022 abgeschrieben.

- Senkung des Vermögenssteuertarifs und Anpassung der steuerlichen Behandlung von Mitarbeiterbeteiligungen

Ohne dass ein parlamentarischer Vorstoss vorliegt, beantragt der Regierungsrat im Rahmen dieser Teilrevision des Steuergesetzes auch eine Reduktion der Vermögenssteuer. Bisher bestehen vier Tarifstufen, künftig sollen nur noch drei Tarifstufen bestehen bleiben.

Steuerbares Vermögen in Franken		Tarif heute	Tarif neu
Einzelpersonen	Ehegatten		
Bis 250'000	Bis 400'000	4.5 Promille	4.5 Promille
250'000 – 750'000	400'000 – 1'200'000	6.7 Promille	6.5 Promille
750'000 – 2'500'000	1'200'000 – 4'000'000	9.0 Promille	7.9 Promille
>2'500'000	>4'000'000	8.0 Promille	7.9 Promille

(Hinweis: Der Freibetrag von 75'000 Franken [Einzelperson] respektive 150'000 Franken [Ehegatten] bleibt unverändert.)

Tab. 1: Vergleich Steuertarife der Vermögenssteuer heute und gemäss Ratschlag

Die geschätzten Mindereinnahmen für den Kanton belaufen sich aufgrund der Senkung des Vermögenssteuertarifs auf rund 12 Mio. Franken.

Weiter hat der Regierungsrat den heute geltenden Einschlag auf den Verkehrswert von Mitarbeiterbeteiligungen von 20 Prozent auf 30 Prozent erhöht. Diese Massnahme liegt in der Kompetenz des Regierungsrates und er hat sie bereits auf dem Verordnungsweg auf den 1. Januar 2023 umgesetzt. Die Mindereinnahmen werden insgesamt als geringfügig eingeschätzt.

Der Regierungsrat sieht diese beiden Änderungen vor, um die steuerliche Standortqualität des Kantons Basel-Stadt für hochqualifizierte Fachkräfte zu verbessern.

1.2 Finanzielle Auswirkungen des Gegenvorschlags des Regierungsrats

Die Mindereinnahmen aufgrund der oben ausgeführten Massnahmen werden auf rund 92 Mio. Franken geschätzt, wovon 24 Mio. Franken bereits im Finanzplan enthalten sind.

Anliegen	Geschätzte Mindereinnahmen (in Mio. Franken)
Definitive Senkung des untersten Einkommenssteuersatzes von 21.75 auf 21.50 Prozent und dritter Teilschritt des Versicherungsabzugs gemäss Steuervorlage 17	24*
Erhöhung Kinderabzug (Teilumsetzung Gemeindeinitiative)	5
Erhöhung Kinderdrittbetreuungskostenabzug (Erfüllung Motion Eichner)	3
Senkung des untersten Einkommenssteuersatzes von 21.50 auf 21 Prozent (Erfüllung Motion Urgese)	24
Erhöhung Versicherungsabzug (Erfüllung Anzug Herter)	22
Einführung Bandbreite beim Unterstützungsabzug (Teilerfüllung Anzug Bolliger)	2
Zusätzliche Verbesserung der Attraktivität für Fachkräfte (Senkung der Vermögenssteuern und Anpassung der steuerlichen Behandlung von Mitarbeiterbeteiligungen)	12
Total steuerliche Massnahmen	92** (68***)

* bereits im Finanzplan ab 2023 enthalten

** inklusive definitive Umsetzung des dritten Steuersenkungsschritts der Steuervorlage 17

*** noch nicht im Finanzplan enthaltene Summe

Tab. 2: Übersicht Massnahmen gemäss Gegenvorschlag des Regierungsrats

Für weitere Details wird auf den Ratschlag verwiesen.

2. Vorgehen der Kommission

Der Ratschlag Nr. 21.0397.02 wurde am 27. April 2022 vom Grossen Rat der Wirtschafts- und Abgabekommission (WAK) überwiesen. Die WAK hat das Geschäft an sechs Sitzungen beraten und sich ausführlich von Regierungsrätin Tanja Soland, Vorsteherin des Finanzdepartements, sowie von Silvia Frohofer, Leiterin Steuerverwaltung, und Sven Michal, Generalsekretär, informieren lassen.

Die Kommission dankt für die Bereitstellung der zusätzlichen Informationen, Tabellen und Berechnungen.

3. Generelle Einschätzung der Kommission

Die Kommission hat die Stossrichtung des vom Regierungsrat vorgelegten Gegenvorschlags zur Gemeindeinitiative positiv aufgenommen und ist einstimmig auf die Vorlage eingetreten. Die Ergänzung der Vorlage um die weiteren politischen Vorstösse ermöglicht eine Gesamtsicht auf die geplanten Entlastungen und die finanziellen Auswirkungen. Die vorgeschlagene Umsetzung der Gemeindeinitiative Riehen, des Anzugs Balz Herter, der Motion Mark Eichner und des Anzugs Oliver Bolliger war unbestritten.

Der Kommission war es ein grosses Anliegen, dem Grossen Rat eine breit abgestützte Lösung vorzulegen.

3.1 Anpassung der Vermögenssteuertarife

Kontrovers diskutiert wurde die vom Regierungsrat vorgeschlagene Massnahme, auch die Vermögenssteuertarife zu senken. Diesem Vorschlag des Regierungsrats liegt kein parlamentarischer Vorstoss zugrunde. Während für einen Teil der Kommission Standortargumente und der interkantonale Vergleich der Vermögenssteuerbelastung durchaus für eine Senkung der Vermögenssteuer sprechen (vgl. Abb. 1) und von diesem Teil der Kommission auch eine über den regierungsrätlichen Vorschlag hinausgehende Senkung der Vermögenssteuer angestrebt wurde, sprechen für einen anderen Teil der Kommission Argumente aus der Perspektive der ungleichen Vermögensverteilung in Basel-Stadt gegen eine Senkung. Dieser Teil der Kommission wollte darum die Vermögenssteuersenkung weniger stark ausgestalten und die Steuerausfälle im Vergleich zum Ratschlag um die Hälfte mindern.

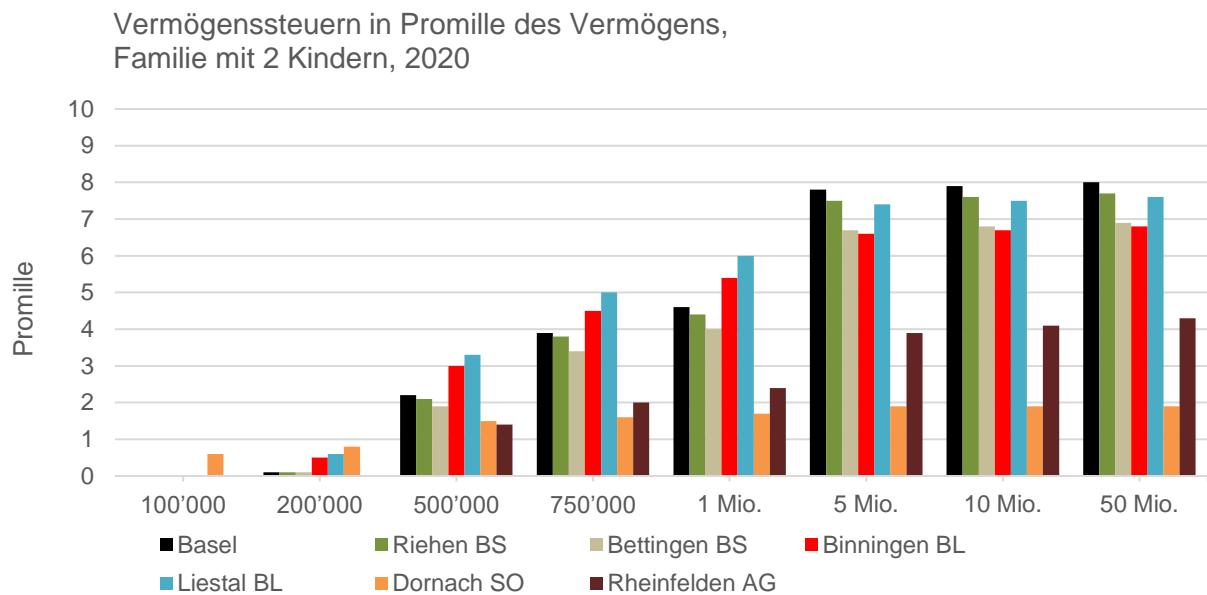


Abb. 1: Vermögenssteuern, in Promille des Vermögens, Familie mit 2 Kindern, 2020

Schliesslich aber ist die Kommission im Rahmen der Kompromissfindung mehrheitlich zum Schluss gelangt, dem Vorschlag des Regierungsrats zu folgen. Mit der Reduktion von vier auf drei Tarifstufen können die Tarifstufen insofern bereinigt werden, als dass damit der Rücksprung von der dritten Tarifstufe von 9 Promille auf die vierte Tarifstufe von 8 Promille eliminiert werden kann (vgl. Tab. 1). Zudem kommt die vorgesehene Senkung der Vermögenssteuer zu einem grossen Teil Personen mit einem steuerbaren Vermögen unter 10 Millionen Franken zugute (vgl. Tab. 3). Darunter befinden sich beispielsweise auch Personen, die sich ihre Altersvorsorge als einmalige Kapitalleistung auszahlen lassen.

Vermögensgruppe gem. satzbestimmendem Vermögen in Mio. Franken	Steuerersparnisse / Mindereinnahmen	Anzahl Steuerpflichtige
0 bis 1	588'846	11'031
>1 bis 10	7'497'949	8'814
>10 bis 50	1'307'750	650
> 50m	2'315'545	120

Datenbasis: Steuerperiode 2019

Tab. 3: Steuerersparnisse und Anzahl Steuerpflichtige pro Vermögensgruppe

Die Idee, die Reduktion der Vermögenssteuertarife in einen eigenen Beschluss zu fassen, wurde verworfen, weil ein Teil der Kommission darauf hinwies, dass dadurch die Gesamtlogik des Pakets in Frage gestellt würde. Im Bemühen um eine einvernehmliche Lösung der gesamten Kommission wurde schliesslich auf den Antrag verzichtet.

3.2 Anpassung des mittleren und oberen Einkommenssteuersatzes

In Zusammenhang mit dem Anzug Urgese wurde diskutiert, ob die regierungsrätliche Vorlage zu stark auf die Entlastung der Familien ausgerichtet sei und alleinstehende Personen zu wenig von den geplanten Änderungen profitieren. Grundsätzlich profitieren alleinstehende Personen sowohl von der Reduktion des untersten Einkommenssteuersatzes, vom Versicherungsabzug, der ebenfalls allen zugutekommt, als auch von der Reduktion der Vermögenssteuertarife. Ausgehend vom Anzug Urgese ist aber auch festzustellen, dass dessen Forderung im Ratschlag nur teilweise umgesetzt wurde, da explizit auch die Steuerlast für Personen mit hohem Einkommen angesprochen wird. Ein Teil der Kommission argumentierte, dass auch Personen mit hohen Einkommen von der Senkung des unteren Einkommensteuersatzes profitieren. Wie bei der Vermögenssteuer sind gemäss dem anderen Teil der Kommission auch die Einkommenssteuertarife im nationalen und internationalen Standortwettbewerb für einen Kanton mit einer international ausgerichteten Wirtschaft von Bedeutung.

Von Seiten Regierungsrat wurde von einem Reduktionsvorschlag des mittleren und des oberen Einkommenssteuersatzes abgesehen, weil die Initiative zur Topverdienersteuer im Kanton Basel-Stadt in der Volksabstimmung vom 19. Mai 2019 mit einer Zustimmung von 52.71 Prozent angenommen wurde. Mit einer Reduktion des mittleren und oberen Einkommenssteuersatzes würde die Topverdienersteuer teilweise revidiert werden. Aufgrund der im Ratschlag vorgesehenen Senkung des untersten Einkommensteuersatzes sowie den höheren Abzügen würde aber ohne Änderung am mittleren und oberen Steuersatz die Progression gegenüber der Topverdienersteuer deutlich verstärkt werden. Der eine Teil der Kommission folgte zunächst der regierungsrätlichen Argumentation. Eine Mehrheit der Kommission hat sich im Sinne eines Kompromisses dennoch dazu entschieden, den Gegenvorschlag des Regierungsrats im Bereich des mittleren und oberen Einkommenssteuersatzes zu erweitern, weil dadurch der Zunahme der Progression durch das vorliegende Steuerentlastungspaket zumindest teilweise entgegengewirkt werden kann und weil gleichzeitig eine Erhöhung der Sozialabzüge beschlossen wurde. Bei der Anpassung der Steuersätze wurde der Abstand zwischen dem mittleren und dem oberen Steuersatz beim bisherigen einen Prozent belassen. Ebenso wurde der Abstand zwischen dem unteren und dem mittleren Steuersatz bei 6.25 Prozent belassen.

3.3 Anpassung der Sozialabzüge

Sowohl die Reduktion der Vermögenssteuer als auch die Senkung des mittleren und oberen Einkommenssteuersatzes kommen nur einem Teil der Bevölkerung zugute. Um diese Verschiebung des Gleichgewichts innerhalb der Vorlage auszugleichen, hat die Kommission deshalb beschlossen, eine weitere Massnahme zu ergänzen: Die Sozialabzüge (§ 35 Abs. 1 lit. c, d, e und h StG) werden zusätzlich zum Ratschlag erhöht und damit alle Steuerzahler zusätzlich entlastet.

4. Änderungsanträge der WAK

4.1 Änderung Einkommenssteuersätze

Ausgehend von den obigen Ausführungen beantragt die Kommission dem Grossen Rat, den mittleren und oberen Einkommenssteuersatz bei Tarif A und B um je 0.75 Prozentpunkte zu senken. Diese Senkung ist in absoluter Höhe gleich hoch wie die im Ratschlag vorgeschlagenen Senkung des unteren Einkommenssteuersatzes. Damit wird verhindert, dass die Progression zu stark ansteigt

und sichergestellt, dass alle Einkommenssteuersätze gleichbehandelt werden. Die Änderung führt zu zusätzlichen Mindereinnahmen für den Kanton von grob geschätzt 8 Mio. Franken pro Jahr.

§ 36 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die einfache Steuer auf dem steuerbaren Einkommen wird nach folgendem Tarif (Tarif A) berechnet:

Von 100 Franken bis 201'500 Franken: 21 Franken je 100 Franken.

Über 201'500 Franken bis 300'000 Franken: 27.25 Franken je 100 Franken.

Über 300'000 Franken: 28.25 Franken je 100 Franken.

² Die einfache Steuer auf dem steuerbaren Einkommen wird für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten sowie für Alleinstehende, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, nach folgendem Tarif (Tarif B) berechnet:

Von 100 Franken bis 403'100 Franken: 21 Franken je 100 Franken.

Über 403'100 Franken bis 600'000 Franken: 27.25 Franken je 100 Franken.

Über 600'000 Franken: 28.25 Franken je 100 Franken.

4.2 Änderung der Sozialabzüge

Gleichzeitig beantragt die Kommission die Sozialabzüge in § 35 Abs. 1 lit. c um 400 Franken (Einzelperson), respektive in lit. d um 800 Franken (Verheiratetenabzug) zu erhöhen¹. In lit. e ist die Erhöhung des Sozialabzugs um 700 Franken für Alleinstehende mit minderjährigen Kindern (Alleinerziehendenabzug) vorgesehen. Dieser Betrag entspricht einer proportionalen Erhöhung des Abzugs wie für Einzelpersonen. In lit. h (Konkubinatsabzug) ist die Erhöhung des Sozialabzugs um 400 Franken vorgesehen, um die Gleichbehandlung von Konkubinaten und anderen Lebensgemeinschaften mit Ehepaaren sicherzustellen.

Die Erhöhung der genannten Sozialabzüge kommt allen Steuerzahlenden zugute. Dies führt zu zusätzlichen Mindereinnahmen von geschätzt 12 Mio. Franken für den Kanton.

§ 35 Abs. 1 lit. c, d, e, h (geändert)

¹ Vom Einkommen werden abgezogen:

c) 18'500 Franken für alle steuerpflichtigen Personen, denen kein Abzug nach lit. d oder e zusteht;

d) 36'100 Franken für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten;

e) 30'900 Franken für Alleinstehende mit eigenem Haushalt, sofern sie allein mit minderjährigen, erwerbsunfähigen oder der beruflichen Ausbildung obliegenden Kindern in häuslicher Gemeinschaft leben und an deren Unterhalt zur Hauptsache beitragen;

h) 18'500 Franken höchstens für die Unterstützung der Partnerin oder des Partners einer Lebensgemeinschaft mit gemeinsamen oder nicht gemeinsamen Kindern, insoweit deren bzw. dessen Einkommen zur Deckung des nötigen Lebensbedarfs von CHF 18'500 nicht ausreicht.

¹ Als Basis der Erhöhung gelten die Beträge gemäss Steuergesetz Anhang 1

4.3 Finanzielle Auswirkungen des Gegenvorschlags der WAK

Der erweiterte Gegenvorschlag der Kommission führt zu zusätzlichen Mindereinnahmen des Kantons in der Höhe von 20 Mio. Franken.

Anliegen	Geschätzte Mindereinnahmen (in Mio. Franken)
Definitive Senkung des untersten Einkommenssteuersatzes von 21.75 auf 21.50 Prozent und dritter Teilschritt des Versicherungsabzugs gemäss Steuervorlage 17	24*
Erhöhung Kinderabzug (Teilumsetzung Gemeindeinitiative)	5
Erhöhung Kinderdrittbetreuungskostenabzug (Erfüllung Motion Eichner)	3
Senkung des untersten Einkommenssteuersatzes von 21.50 auf 21 Prozent (Erfüllung Anzug Urgese)	24
Erhöhung Versicherungsabzug (Erfüllung Anzug Herten)	22
Einführung Bandbreite beim Unterstützungsabzug (Teilerfüllung Anzug Bolliger)	2
Verbesserung der Attraktivität für Fachkräfte (Senkung der Vermögenssteuern und Anpassung der steuerlichen Behandlung von Mitarbeiterbeteiligungen)	12
Senkung des mittleren Einkommenssteuersatzes von 28% auf 27.25% und des obersten Einkommenssteuersatzes von 29% auf 28.25%	8**
Erhöhung der Sozialabzüge um 400 Franken respektive 800 Franken	12
Total steuerliche Massnahmen	112*** (88****)

* bereits im Finanzplan ab 2023 enthalten

** nur sehr grob abschätzbar, da noch keine vollständigen Daten vorliegen

*** inklusive definitive Umsetzung des dritten Steuersenkungsschritts der Steuervorlage 17

**** noch nicht im Finanzplan enthaltene Summe

Tab. 4: Übersicht Massnahmen gemäss Gegenvorschlag der WAK

4.4 Auswirkungen auf die Bevölkerung

Das Finanzdepartement hat die Auswirkungen auf die Bevölkerung durch den Vorschlag der WAK wie folgt berechnet:

Einzelperson					
Bruttojahreslohn	50'000	130'000	200'000	300'000	500'000
Steuerbetrag 2021	2'875	18'535	32'237	54'107	105'689

Steuerbetrag gemäss Ratschlag	2'524	17'644	30'874	52'260	103'830
Steuerbetrag gemäss WAK	2'440	17'560	30'790	51'884	102'101
Steuerersparnis gemäss WAK in Fr.	435	975	1'447	2'223	3'588
Steuerersparnis nach WAK in %	15%	5%	4%	4%	3%

Annahmen: Sozialabgaben inkl. Pensionskasse (10%), Sozialabzug, Berufskostenabzug, Versicherungsabzug und Abzug für Säule 3a (6'883 Franken). Keine weiteren Abzüge.

Tab. 5: Jährliche Steuerersparnis bei der Einkommenssteuer infolge Antrag der WAK, Einzelperson, in Franken

Familie mit zwei nicht fremdbetreuten Kindern					
Bruttojahreslohn	50'000	130'000	200'000	300'000	500'000
Steuerbetrag 2021	0	8'164	21'866	41'441	80'591
Steuerbetrag gemäss Ratschlag	0	7'084	20'314	39'214	77'014
Steuerbetrag gemäss WAK	0	6'916	20'146	39'046	76'846
Steuerersparnis gemäss WAK in Fr.	0	1'248	1'720	2'395	3'745
Steuerersparnis gemäss WAK in %		15%	8%	6%	5%

Annahmen: Abzug für Sozialabgaben inkl. Pensionskasse (10%), Sozialabzug, Berufskostenabzug, Versicherungsabzug, Zweitverdienerabzug, Kinderabzug und Abzug für Säule 3a (13'766 Franken). Keine weiteren Abzüge.

Tab. 6: Jährliche Steuerersparnis bei der Einkommenssteuer infolge Antrag der WAK, Familie mit zwei Kindern, keine Betreuungskosten, in Franken

Familie mit zwei fremdbetreuten Kindern					
Bruttojahreslohn	50'000	130'000	200'000	300'000	500'000
Steuerbetrag 2021	0	3'770	17'473	37'043	76'198
Steuerbetrag gemäss Ratschlag	0	784	14'014	32'914	70'714
Steuerbetrag gemäss WAK	0	616	13'846	32'746	70'546
Steuerersparnis gemäss WAK in Fr.	0	3'154	3'627	4'302	5'652
Steuerersparnis gemäss WAK in %		84%	21%	12%	7%

Tab. 7: Jährliche Steuerersparnis bei der Einkommenssteuer infolge Antrag der WAK, Familie mit zwei Kindern, mit Betreuungskosten, in Franken

4.5 Anzahl betroffene Veranlagungen

Im Verlauf der Beratung hat die WAK eine Übersicht eingefordert, die aufzeigt, wie viele Veranlagungen von welcher Massnahme profitieren.

	Anzahl Veranlagungen (gerundet auf 1'000)
Erhöhung Kinderabzug	19'000
Erhöhung Abzug Kinderdrittbetreuungskosten	1'000 (grob geschätzt – keine Daten vorhanden)
Erhöhung Versicherungsabzug	92'000
Bandbreite Unterstützungsabzug	Stand heute: 2'000 (könnte sich grob geschätzt verdoppeln)
Senkung unterster Einkommenssteuersatz	92'000
Tarifreduktion Vermögenssteuer	21'000
Erhöhung Sozialabzüge	92'000
Senkung mittlerer und oberer Einkommenssteuersatz	2'000

Tab. 8: Anzahl betroffener Veranlagungen

5. Fazit der Kommission

Die Kommission ist der Überzeugung, dass der erweiterte Gegenvorschlag alle Bevölkerungsgruppen angemessen berücksichtigt. Eine Entlastung von hohen Einkommen und Vermögen ist ebenso vorgesehen, wie eine Entlastung der unteren Einkommen. Der vorgeschlagene Kompromiss der Kommission ermöglicht eine zeitnahe Umsetzung der Vorlage. Damit kann die Bevölkerung bald davon profitieren, was angesichts des wirtschaftlichen Umfelds sinnvoll ist.

Die Erweiterung des Gegenvorschlags führt zu höheren Mindereinnahmen für den Kanton. Insgesamt ist in Bezug auf den aktuellen Finanzplan ab 2024² mit Mindereinnahmen von geschätzt 88 Mio. Franken zu rechnen. Die Kommission ist der Ansicht, dass der Umfang des Steuerentlastungspakets mit der guten Finanzsituation des Kantons im Einklang steht. Gemäss Finanzplanung wird in den nächsten Jahren mit einem strukturellen Überschuss von jährlich 50 bis 80 Mio. Franken gerechnet. Rückwirkend ist aber festzustellen, dass der Überschuss immer höher ausfiel, als er budgetiert war. Der Kommission ist es wichtig, dass weiterhin ein Spielraum für Investitionen und grössere Projekte des Kantons zur Verfügung steht, die heute noch nicht konkret absehbar sind. Die Kommission ist überzeugt, dass die beantragten Steuerentlastungen einen genügend grossen finanziellen Spielraum für die Erfüllung weiterer staatlicher Projekte gewährleistet.

² Wenn die Vorlage per 1. Januar 2023 in Kraft treten kann, fallen die Mindereinnahmen für den Kanton ab 2024 an. Dies weil im Kanton Basel-Stadt die Steuern erst im Folgejahr fällig werden. Ob die Vorlage bereits per 2023 in Kraft gesetzt werden kann, hängt vom Zeitpunkt des allfälligen Rückzugs der Gemeindeinitiative und von der allfälligen Ergreifung des Referendums ab.

6. Anträge der Kommission

Die Kommission empfiehlt dem Grossen Rat mit 11 zu 2 Stimmen, dem nachfolgenden Grossratsbeschluss zuzustimmen.

Die Kommission beantragt dem Grossen Rat, den Stimmberchtigten zu empfehlen, die Gemeindeinitiative Riehen «Entlastung der Familien», sofern sie nicht zurückgezogen werden sollte, zu verwerfen und die Änderungen des Steuergesetzes im Sinne des Gegenvorschlags anzunehmen.

Die Kommission beantragt dem Grossen Rat einstimmig folgende politische Vorstösse abzuschreiben:

- Anzug Balz Herter und Konsorten (Nr. 20.5109)
- Anzug Luca Urgese und Konsorten (Nr. 21.5794)
- Motion Mark Eichner und Konsorten (Nr. 19.5283)

Die WAK hat diesen Bericht am 20. Juni 2022 einstimmig ohne Enthaltungen verabschiedet und Andrea Elisabeth Knellwolf zur Sprecherin bestimmt.

Im Namen der Kommission



Andrea Elisabeth Knellwolf, Präsidentin

Beilage:

- Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

betreffend

Gemeindeinitiative Riehen «Entlastung von Familien» und zu einem Gegenvorschlag

(vom [Datum eingeben])

Der Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 21.0397.02 vom 22. März 2022 sowie in den Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission Nr. 21.0397.03 vom 20. Juni 2022, im Sinne eines Gegenvorschlags zur Gemeindeinitiative Riehen «Entlastung von Familien», beschliesst:

I. Gegenvorschlag

Im Sinne eines Gegenvorschlages zur der von der Gemeinde Riehen eingereichten, vom Grossen Rat in seiner Sitzung vom 8. September 2021 an den Regierungsrat überwiesenen Initiative «Entlastung von Familien» mit dem folgenden Wortlaut:

"Gestützt auf § 66 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt (KV) vom 23. März 2005 und § 2b Abs. 1 des Gesetzes betreffend Initiative und Referendum (IRG) vom 16. Januar 1991 reicht der Einwohnerrat für die Einwohnergemeinde Riehen folgende formulierte Gemeindeinitiative zu Handen des Grossen Rates ein:

Das Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000 wird wie folgt geändert:

IV. Sozialabzüge §35 1 Vom Einkommen werden abgezogen:

a) 9'300 Franken für jedes minderjährige, erwerbsunfähige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person zur Hauptsache sorgt; werden die Eltern getrennt besteuert, so wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach § 32 Abs. 1 lit. c für das Kind geltend gemacht werden."

wird beschlossen:

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG)

Änderung vom [Datum]

Der Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt,

im Sinne eines Gegenvorschlags zur Gemeindeinitiative Riehen «Entlastung von Familien» sowie nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 21.0397.02 vom 22. März 2022 sowie in den Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission Nr. 21.0397.03 vom 20. Juni 2022,

beschliesst:

I.

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG) vom 12. April 2000³⁾ (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:

§ 32 Abs. 1, Abs. 4 (neu)

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- g) (geändert) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter lit. f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen im Pauschalbetrag von 8'000 Franken für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten bzw. von 4'000 Franken für alle übrigen Steuerpflichtigen;
- i) (geändert) die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens 25'000 Franken, für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen;

⁴ Der Regierungsrat überprüft alle vier Jahre die Höhe der Pauschalbeträge gemäss Abs. 1 lit. g und berichtet dem Grossen Rat, ob diese anzupassen sind.

§ 35 Abs. 1

¹ Vom Einkommen werden abgezogen:

- a) (geändert) 8'600 Franken für jedes minderjährige, erwerbsunfähige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person zur Hauptsache sorgt; werden die Eltern getrennt besteuert, so wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach § 32 Abs. 1 lit. c für das Kind geltend gemacht werden;
- b) (geändert) 500 - 5'500 Franken für jede Angehörige Person, an deren Unterhalt die steuerpflichtige Person in Erfüllung einer rechtlichen Unterstützungs pflicht mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt; ausgenommen sind Ehegatten, auch nach einer Trennung oder Scheidung, und Kinder, für welche entweder ein Kinderabzug nach lit. a oder ein Alimentenabzug nach § 32 Abs. 1 lit. c gegeben ist;
- c) (geändert) 18'500 Franken für alle steuerpflichtigen Personen, denen kein Abzug nach lit. d oder e zusteht;
- d) (geändert) 36'100 Franken für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten;
- e) (geändert) 30'900 Franken für Alleinstehende mit eigenem Haushalt, sofern sie allein mit minderjährigen, erwerbsunfähigen oder der beruflichen Ausbildung obliegenden Kindern in häuslicher Gemeinschaft leben und an deren Unterhalt zur Hauptsache beitragen;
- h) (geändert) 18'500 Franken höchstens für die Unterstützung der Partnerin oder des Partners einer Lebensgemeinschaft mit gemeinsamen oder nicht gemeinsamen Kindern, insoweit deren bzw. dessen Einkommen zur Deckung des nötigen Lebensbedarfs von CHF 18'000 nicht ausreicht.

§ 36 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die einfache Steuer auf dem steuerbaren Einkommen wird nach folgendem Tarif (Tarif A) berechnet:

Von 100 Franken bis 201'500 Franken: 21 Franken je 100 Franken.

³⁾

SG 640.100

Über 201'500 Franken bis 300'000 Franken: 27.25 Franken je 100 Franken.

Über 300'000 Franken: 28.25 Franken je 100 Franken.

² Die einfache Steuer auf dem steuerbaren Einkommen wird für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten sowie für Alleinstehende, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, nach folgendem Tarif (Tarif B) berechnet:

Von 100 Franken bis 403'100 Franken: 21 Franken je 100 Franken.

Über 403'100 Franken bis 600'000 Franken: 27.25 Franken je 100 Franken.

Über 600'000 Franken: 28.25 Franken je 100 Franken.

§ 50 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

¹ Die jährliche Steuer auf dem steuerbaren Vermögen wird nach folgendem Tarif (Tarif A) berechnet:

Tabelle geändert:

Von Fr. 0	bis Fr. 250'000:	Fr. 4.50 je Fr. 1'000
Von Fr. 250'000	bis Fr. 750'000:	Fr. 6.50 je Fr. 1'000
Über Fr. 750'000:		Fr. 7.90 je Fr. 1'000

² Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, wird die jährliche Steuer auf dem steuerbaren Vermögen nach folgendem Tarif (Tarif B) berechnet:

Tabelle geändert:

Von Fr. 0	bis Fr. 400'000:	Fr. 4.50 je Fr. 1'000
Von Fr. 400'000	bis Fr. 1'200'000:	Fr. 6.50 je Fr. 1'000
Über Fr. 1'200'000:		Fr. 7.90 je Fr. 1'000

§ 239b

Aufgehoben.

§ 241^{bis}

Aufgehoben.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

II. Weitere Behandlung

Die Gemeindeinitiative Riehen «Entlastung von Familien» ist, sofern sie nicht zurückgezogen wird, den Stimmberechtigten gleichzeitig mit dem unter I. aufgeführten Gegenvorschlag zum Entscheid vorzulegen.

Der Grosse Rat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Gemeindeinitiative Riehen «Entlastung von Familien» zu verwerfen und den vorliegenden Gegenvorschlag anzunehmen.

Für den Fall, dass sowohl das Initiativbegehr als auch der Gegenvorschlag angenommen werden, haben die Stimmberechtigten zu entscheiden, welche der beiden Vorlagen sie vorziehen. Der Grosse Rat empfiehlt, bei der Stichfrage den Gegenvorschlag vorzuziehen.

Wenn das Initiativbegehr zurückgezogen wird, ist die Änderung des Steuergesetzes (Gegenvorschlag) nochmals zu publizieren. Es unterliegt dann dem fakultativen Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

III. Publikation

Dieser Beschluss ist zu publizieren.